

Obsorge Regelung Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2013

Inhalt der Obsorge

§ 144 ABGB in der geltenden Fassung entspricht in der vorgeschlagenen Fassung dem § 158 bis auf die Streichung des Satzes: „Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.“ Der vorgeschlagene § 158 Abs 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 145a.

Wohlverhaltensgebot

Der geltende § 145b bleibt unverändert, doch ist er in der vorgeschlagenen Fassung nunmehr § 159. Das Gleiche gilt für § 146 in der geltenden Fassung, welcher in der vorgeschlagenen Fassung der § 160 ist.

§ 146a ist in der vorgeschlagenen Fassung der § 161. Lediglich der letzte Satz „Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ wurde aus § 146a gestrichen.

§146 b bleibt unverändert bis auf das Wort „öffentliche Aufsicht“. Dieses wird in § 162 durch „öffentlichen Sicherheitsdienst“ ersetzt. Weiters wurden zwei weitere Absätze zum vorgeschlagenen § 162 hinzugefügt. Absatz 2 normiert, wenn die Eltern vereinbart haben oder das Gericht bestimmt hat, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Absatz 3 sieht für den Fall, dass nicht festgelegt ist, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, vor, dass der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden. Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Genehmigung sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen.

§ 146d bleibt unverändert und ist der neue § 163.

Vermögensverwaltung

§ 149 Abs 1 bleibt unverändert in § 164 Abs 1 enthalten. In Abs 2 werden lediglich die Paragraphen, auf die verwiesen wird, geändert. Statt auf § 140 und 141, wird nun auf § 231 und § 232 verwiesen.

§ 150 bleibt unverändert in § 165 bestehen. Das Gleiche gilt für § 145 c, welcher der neue § 166 ist.

Gesetzliche Vertretung

§ 154 Abs 1 bis Abs 3 bleibt in § 167 unverändert bestehen und § 154 Abs 4 in § 168.

Im § 154a in der geltenden Fassung steht, dass nur ein Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. In der vorgeschlagenen Fassung besagt § 169, dass es nicht irgendein Elternteil ist, sondern nur ein obsorgebetrauter Elternteil ist, der allein zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Weiters wird in der vorgeschlagenen Fassung auf den § 181 verwiesen, statt wie bisher in § 154a auf § 176. In Abs 2 ändert sich auch lediglich der Verweis auf § 167 statt auf § 154.

Handlungsfähigkeit und Deliktsfähigkeit des Kindes

Betreffend die Handlungsfähigkeit und Deliktsfähigkeit des Kindes ändert sich nichts. Die Nummerierung der Paragraphen ist lediglich eine andere. § 151 wird in § 170 zur Gänze übernommen; § 152 in § 171, § 147 in § 172, § 146 c in § 173, § 175 in § 174, § 154b in § 175 und § 153 in § 176 übernommen.

Obsorge der Eltern

Im neu vorgeschlagene § 177 werden beide Elternteile mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn sie einander nach der Geburt des Kindes heiraten. Abs 2 besagt, dass bei Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, allein die Mutter mit der Obsorge betraut ist. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, vor dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig zu bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Die Bestimmung wird wirksam, sobald beide Elternteile persönlich vor dem Standesbeamten übereinstimmende Erklärungen abgegeben haben. Die Bestimmung kann innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit durch einseitige Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden. Vertretungshandlungen welche vor Widerruf gesetzt worden sind, bleiben davon unberührt. **Ansonsten kann die vereinbarte Regelung ohne entsprechenden hoheitlichen (gerichtlichen) Akt nicht aufgehoben werden.** Abs 3 gibt den Eltern die Möglichkeit, dem Gericht, auch in Abänderung einer bestehenden Regelung, eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorzulegen. Dabei kann die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden. In Abs 4 wird der Aufenthalt des Kindes bei gemeinsamer Obsorge geregelt, wenn die Obsorgeberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. In diesem Fall haben die Obsorgeberechtigten festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Außerdem

muss der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, vorbehaltlich des § 158 Abs 2, mit der gesamten Obsorge betraut sein. Liegt der Fall von Abs 3 vor, kann die Obsorge des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein.

Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils

§ 145 der geltenden Fassung wurde in § 178 übernommen.

In der vorgeschlagenen Fassung, sieht § 179 Abs 1 bei einer Auflösung der Ehe oder häuslichen Gemeinschaft vor, dass die Obsorge beider Elternteile aufrecht bleibt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Eltern eine anderslautende Vereinbarung treffen. Sie haben aber die Möglichkeit vor Gericht eine Vereinbarung zu schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird. Abs 2 regelt den Fall, was nach Auflösung der Ehe oder häuslichen Gemeinschaft beider obsorgeberechtigter Eltern passieren soll und räumt ihnen die Möglichkeit ein, eine Vereinbarung vor Gericht darüber zu schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Der neue § 180 regelt Änderungen der Obsorge. Wenn es dem Wohl des Kindes entspricht, hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn 1. nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder 2. ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Daraus ergibt sich ein Antragsrecht des Vaters auf Obsorge, auch bei unehelichen Kindern (Siehe 2.). Neu ist auch, dass ein Antragsrecht nicht nur bei Kindeswohlgefährdung, sondern bereits dann besteht, wenn das Kindeswohl besser beim Vater (oder anderen Elternteil) aufgehoben ist (ergibt sich aus dem Wort „Sofern“).

Diese Phase („vorläufige elterliche Verantwortung“) besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächlichliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum sind im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung festzulegen.

Sollte also nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist keine Vereinbarung zustande kommen oder ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder die Beteiligung an der Obsorge beantragen, muss das Gericht, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine vorläufige Regelung veranlassen, sogenannte „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“. Das Gericht muss dabei festlegen, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt hauptsächlich betreuen wird, wobei dieser Teil jedenfalls mit der Obsorge betraut sein muss. Dem anderen Elternteil muss eine ausreichende Kontaktmöglichkeit eingeräumt werden. Dieser muss die Gelegenheit haben, die Pflege und Betreuung des Kindes selbst in ausreichendem Ausmaß wahrzunehmen. Vorläufig werden die bisher maßgeblichen Obsorgeverhältnisse aufrecht erhalten.

Abs 2 besagt, dass nach Ablauf des Zeitraumes das Gericht, auf der Grundlage der Erfahrung in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einschließlich der Leistung des gesetzlichen Unterhalts und nach Maßgabe des Kindeswohls, über die Obsorge endgültig zu entscheiden hat. Das Gericht kann diese Phase auch verlängern. Wenn beide Eltern mit der Obsorge betraut werden, hat das Gericht auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Abs 3 sieht vor, wenn die Obsorge im Sinn des Abs 2 endgültig geregelt ist, dass jeder Elternteil, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen kann. Für die Änderung einer geregelten Obsorge gelten die Abs 1 und 2 entsprechend.

Entziehung und Einschränkung der Obsorge

§ 176 wurde inhaltlich im neuen § 181 übernommen.

In der vorgeschlagenen Fassung bleibt § 176b inhaltlich unverändert und wird in § 182 übernommen; es ändert sich nur der Verweis auf § 181 statt wie in der geltenden Fassung § auf § 176 verwiesen wird.

Erlöschen der Obsorge

§ 172 wurde inhaltlich in den vorgeschlagenen § 183 übernommen.

Pflegeeltern

§ 186 der geltenden Fassung wurde inhaltlich in den vorgeschlagenen § 184 übernommen.